

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 51/2021

Sitzung vom 5. Mai 2021

455. Anfrage (Zentrale Aufnahmeprüfungen an die Zürcher Mittelschulen: Chancengerechtigkeit durch anonymisierte Prüfungen)

Die Kantonsrätinnen Karin Fehr Thoma, Uster, Wilma Willi, Stadel, und Nora Bussmann Bolaños, Zürich, haben am 22. Februar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss dem Schweizer Bildungsbericht 2018 ist die Wahrscheinlichkeit, in ein Gymnasium einzutreten, in der Schweiz für sehr talentierte Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Familien nur etwa halb so gross wie die entsprechende Wahrscheinlichkeit von vergleichbaren Jugendlichen aus sozioökonomisch privilegierten Familien. Zudem kommen alle Jugendlichen, die ein Gymnasium besuchen, ohne die dafür notwendigen Kompetenzen mitzubringen, aus sozioökonomisch privilegierten Familien.

Die Zentralen Aufnahmeprüfungen (ZAP) spielen für den Übertritt an die Zürcher Mittelschulen eine wichtige Rolle. Deshalb stellt sich auch bei ihnen die Frage, wie sehr die Unterschiede in der Bewertung die tatsächlichen Leistungsunterschiede der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wiedergeben bzw. wie sehr Vorurteile der Beurteilenden die Notengebung beeinflussen. Aus der Personalbeschaffung ist bekannt, dass Name, Nationalität, Alter und Geschlecht die Anstellungsentscheide der Schweizer Unternehmen beeinflussen. Die Benachteiligung von ausländischen Bewerbenden hängt sogar von der Tageszeit ab, zu der die Rekrutierenden die Bewerbungen sichten. Anonymisierte Bewerbungsverfahren verbessern die Chancengerechtigkeit nachweislich.

Daher interessiert die Frage, ob bzw. inwiefern anonymisierte Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen zu mehr Chancengerechtigkeit führen. Die ETH Zürich beispielsweise führt im Leitfaden zur Notengebung bei schriftlichen Prüfungen die Anonymisierung von Prüfungen als eine Möglichkeit zur Sicherstellung der Objektivität der Notengebung auf. Einem Artikel im Tagesanzeiger vom 5. März 2020 «Zürcher Gymiprüfung: Mehr Eltern legen Rekurse ein – mit wenig Erfolg» ist zu entnehmen, dass die für die ZAP zuständige Fachkommission die Frage anonymisierter Prüfungen auch schon diskutiert hat.

Die Aufnahmereglemente für die verschiedenen Mittelschultypen beschliesst der Regierungsrat. Deshalb stellen wir ihm folgende Fragen:

1. Wie lässt sich der aktuelle (inter)nationale Forschungsstand betreffend Objektivität der Notengebung bei Aufnahmeprüfungen und betreffend anonymisierte Aufnahmeprüfungen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit zusammenfassen?
2. Welche Erfahrungen machen andere Länder und Kantone mit anonymisierten Aufnahmeprüfungen?
3. Wurde die ZAP seit ihrer Einführung vor rund 10 Jahren und hierbei auch die Frage möglicher subjektiver und diskriminierender Einflüsse auf die Notengebung bereits einmal extern evaluiert, und falls ja, mit welchem Ergebnis?
4. Wie wird das Thema einer anonymisierten ZAP aktuell in der dafür zuständigen Fachkommission diskutiert?
5. Im Rahmen der ZAP werden jährlich mehrere Tausend Prüfungen durchgeführt. Wie viele Lehrpersonen sind im Schnitt in die Korrektur dieser Prüfungen involviert und mit welchen Mitteln, Anweisungen, Leitfäden usw. wird eine möglichst einheitliche und objektive Notengebung sichergestellt? Sind allfällige Leitfäden und Anweisungen zuhanden der korrigierenden Lehrpersonen für die interessierte Öffentlichkeit einsehbar?
6. Die Aufnahmereglemente enthalten unter «Besondere Bestimmungen» die «Freie Würdigung» Schulleitungen und Konvente können bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen: Was muss sich ein Laie, eine Laiin unter besonderen Umständen vorstellen und wie häufig werden an den Zürcher Mittelschulen solche besondere Umstände bei der Aufnahme auch tatsächlich berücksichtigt?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Anliegen, die Chancengerechtigkeit beim Übertritt in die Zürcher Mittelschulen mittels anonymisierter ZAP zu verbessern? Ist er bereit, die Wirkungen anonymisierter ZAP im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojektes auszutesten oder diese sogar definitiv einzuführen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Fehr Thoma, Uster, Wilma Willi, Stadel, und Nora Bussmann Bolaños, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Studienlage bezüglich der Frage der Objektivität der Notengebung gibt kein eindeutiges Bild. Im Zusammenhang mit summativen Leistungsbeurteilungen im Klassenverband gibt es eine Vielzahl von Studien, die zeigen, dass Leistungstests von Schülerinnen und Schülern mit ausländisch klingenden Namen schlechter bewertet werden (z. B. Gigi Foster, *Names Will Never Hurt Me: Racially Distinct Names and Identity in the Undergraduate Classroom*, 2008; A. Tobisch und M. Dresel, *Negatively or positively biased? Dependencies of teachers, judgments and expectations based on students, ethnic and social backgrounds*, 2017; M. Bonefeld und O. Dickhäuser, *(Biased) Grading of Students, Performance: Students, Names, Performance Level, and Implicit Attitudes*, 2018). Es gibt aber auch einzelne Studien, die keinen Einfluss eines ausländisch tönenden Namens nachweisen (Simone Bung et al., *Einfluss des Migrationshintergrunds bei der Beurteilung von Deutschsaufsätzen*, 2011) oder sogar das Gegenteil zeigen, nämlich dass Schülerinnen und Schüler mit ausländisch klingenden Namen positiv diskriminiert und ihre Leistungen höher bewertet werden (vgl. Magnus Bygren, *Biased grades? Changes in grading after a blinding of examinations reform*, 2020). Schliesslich geben Studien auch Hinweise darauf, dass klare Beurteilungsmassstäbe die Verzerrung von Beurteilungen verringern können, die durch die mit Namen verbundenen Vorstellungen entstehen (M. Bonefeld und O. Dickhäuser, 2018; David M. Quinn, *Experimental Evidence on Teachers' Racial Bias in Student Evaluation: The Role of Grading Scales*, 2020).

Zu Frage 2:

Eine systematische Übersicht über die Erfahrungen von anderen Ländern oder Kantonen liegt dem Regierungsrat nicht vor.

Die Kantone Solothurn und St. Gallen führen ihre Aufnahmeprüfungen anonymisiert durch. Beide Kantone verfügen über ein sehr viel kleineres Mengengerüst bei der Durchführung der Aufnahmeprüfungen als der Kanton Zürich (Solothurn weniger als 50, St. Gallen rund 1650 und Zürich rund 7900 Schülerinnen und Schüler).

Die Erfahrungen in Solothurn und St. Gallen zeigen, dass der zusätzliche Aufwand für den Anmeldeprozess (z. B. automatische Zuweisung einer Identifikationsnummer) gering ausfällt. Allerdings ist die Sicherstellung der fehlerfreien Durchführung der Aufnahmeprüfung aufwen-

diger, beispielsweise um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die richtige Identifikationsnummer auf ihren Prüfungen vorfinden. Auch bei der Korrektur und bei der digitalen Datenübertragung müssen mehr personelle Mittel für einen fehlerfreien Prozess aufgewendet werden. Gemäss Auskunft der Verantwortlichen in beiden Kantonen konnte das anonymisierte Aufnahmeverfahren bisher ohne Fehler durchgeführt werden.

Zu Frage 3:

Die Einführung der Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) im Kanton Zürich im Jahr 2007 wurde wissenschaftlich vom Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich begleitet. 2008 und 2009 wurde zusätzlich zu den Fachprüfungen versuchsweise ein Test zur Erfassung allgemeiner kognitiver Fähigkeiten, die für den Schulerfolg in sämtlichen Fächern von Bedeutung sind, eingesetzt. Es sollte geklärt werden, ob mit einem fächerübergreifenden Test die Chancengleichheit beim Übertritt in das Gymnasium und die Prognose für das Verbleiben im Gymnasium verbessert werden können. Die Untersuchung zeigte, dass Kinder mit Migrationshintergrund durch die Aufnahmeprüfung nicht direkt benachteiligt werden. Die Testergebnisse stimmen mit der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote generell gut überein. Nur bei einer kleinen Minderheit von Knaben zeigt sich eine Diskrepanz zwischen guter Fähigkeitstestleistung und schulischem Misserfolg (U. Moser et al., Zur Bedeutung eines fächerübergreifenden Tests für den Übertritt in die Langgymnasien des Kantons Zürich, Zwischenbericht zuhanden der Projektleitung Zentrale Aufnahmeprüfung (ZAP), 2009, und U. Moser und S. Berger, 2010).

Neuere Evaluationen zur ZAP oder zur Frage der Chancengleichheit liegen nicht vor.

Zu Frage 4:

Im Prozess der Erarbeitung der neuen Aufnahmeverordnung diskutierte die entsprechende Projektgruppe im Herbst 2018 die Idee der Anonymisierung der ZAP. Die inhaltliche Diskussion um die Anonymisierung der ZAP wurde aufgrund eines Beschwerdeverfahrens und der Coronamassnahmen ausgesetzt. Die Einführung einer anonymen ZAP wird zurzeit erneut geprüft.

Zu Frage 5:

Jeder Prüfungsteil der ZAP wird von einer Mittelschul- und einer Volksschullehrperson beurteilt. Insgesamt korrigieren rund 750 Mittelschullehrpersonen und ebenso viele Volksschullehrpersonen die Prüfungsteile der ZAP. Bei den Prüfungsexpertinnen und -experten handelt es sich um erfahrene Fachpersonen.

Der Prozess der Durchführung der ZAP ist vorgegeben. Die Sprachprüfungen und die Mathematikprüfungen werden von den Lehrpersonen vertikal korrigiert, d. h. Aufgabe für Aufgabe, nicht eine Prüfung nach der anderen. Zu jedem Prüfungsteil der ZAP gibt es detaillierte Korrekturanweisungen. Diese Korrekturanweisungen werden unmittelbar nach der ZAP nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dies ist z. B. der Fall, wenn Antwortmöglichkeiten auftreten, die in der Planung noch nicht mitbedacht wurden. Die Korrekturanweisungen sind öffentlich. Sie werden anlässlich der Prüfungseinsicht den Schülerinnen und Schülern abgegeben und in der Folge auf der ZAP-Webseite publiziert.

Zu Frage 6:

Ein besonderer Fall ist anzunehmen, wenn namentlich im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation aufgetreten und diese als Ursache für die ungenügenden Leistungen zu werten ist (vgl. Entscheid der Bildungsdirektion BI-2011-7279 vom 21. Juli 2011, E. 3.a, zhentscheide.zh.ch; Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2004.00525 vom 23. März 2005, E. 3). Dies kann etwa zutreffen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler infolge einer aussergewöhnlichen familiären Belastungssituation oder wegen erheblicher gesundheitlicher Probleme in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2010.00696 vom 6. April 2011, E. 4.7.1). Die Anwendung der Ausnahmebestimmung bedarf einer gewissen Intensität des Ausnahmezustandes. Beispiele sind eine ernsthafte Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers, die diese oder diesen für längere Zeit am Schulbesuch hindert, oder ein Todesfall in der engeren Familie. Als zusätzliche Voraussetzung muss ein Abfall einer zuvor besseren Schulleistung erkennbar sein und es muss zumindest plausibel sein, dass die fragliche Belastung die Ursache dafür darstellt. Verlangt wird ausserdem eine positive Prognose, d. h., dass ein Aufholen des Leistungsrückstandes in absehbarer Zeit erwartet werden kann.

Zur Häufigkeit der Anwendungen der «freien Würdigung» liegen keine Daten vor.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat hat sich in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 u. a. zum Ziel gesetzt, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lernenden gute Chancen für eine erfolgreiche Bildung zu ermöglichen (Legislaturziel 2). Chancengerechtigkeit ist dem Regierungsrat sowohl beim Aufnahmeverfahren als auch darüber hinaus ein grosses Anliegen. Wie bei der Beantwortung der Frage 4 ausgeführt, prüft die Bildungsdirektion derzeit die Anonymisierung der ZAP.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli